



Berufliche Verwender

Pflichten beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

- Werden die Chemikalien importiert, gelten zusätzliche Pflichten (siehe Merkblatt A08).
- Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht muss, wer mit Stoffen und Zubereitungen (Gemische) umgeht, deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit oder der Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.
- Beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen sind der von der Herstellerin angegebene Verwendungszweck und die Entsorgungsart zu berücksichtigen. Insbesondere sind die auf der Verpackung und dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise zu beachten (siehe auch Merkblätter A11, A12 und C02).
- Die berufliche Verwenderin muss das Sicherheitsdatenblatt aufbewahren, solange in ihrem Betrieb mit den betreffenden Produkten umgegangen wird.
- Für den Bezug von Chemikalien sind keine Bewilligungen erforderlich.
- Die Verwendung gewisser Chemikalien ist meldepflichtig gegenüber kantonalen oder Bundesbehörden, siehe www.bafu.admin.ch/chemikalienbeschraenkung.
- Bei der Verwendung von Chemikalien gelten ausserdem die relevanten Vorschriften bezüglich Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz und Brandschutz.

Aufbewahrung, Lagerung

- Bei der Aufbewahrung von Chemikalien sind die entsprechenden Hinweise auf der Verpackung und dem Sicherheitsdatenblatt zu berücksichtigen.
- Chemikalien der Gruppen 1 und 2 (siehe Anhang) sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.
- Die Chemikalien müssen vorschriftsgemäss verpackt sein. Für Chemikalien, die nicht in der Originalverpackung aufbewahrt werden, müssen geeignete Gebinde verwendet werden. Sie sind gut lesbar und dauerhaft mit dem Inhalt (Name des Stoffes oder der Zubereitung) zu beschriften. Bei Chemikalien der Gruppen 1 und 2 müssen auch die Gefahrenpiktogramme angebracht werden.
- Alle gefährlichen Chemikalien sind getrennt von Lebens-, Futter- oder Heilmitteln aufzubewahren und insbesondere vor mechanischen Einwirkungen zu schützen.
- Chemikalien, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind voneinander getrennt aufzubewahren.

Umwelt

- Chemikalien dürfen nur soweit direkt in die Umwelt ausgebracht werden, als dies dem Verwendungszweck entspricht.
- Es sind Massnahmen zu treffen, damit Chemikalien möglichst nicht in benachbarte Gebiete oder Gewässer gelangen und Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume möglichst nicht gefährdet werden.

Diebstahl, Verlust

Bei Diebstahl oder Verlust von Chemikalien der Gruppe 1 muss die Bestohlene oder die Verliererin unverzüglich die Polizei benachrichtigen.

Notfälle

Bei Unfällen und Vergiftungen mit Chemikalien ist raschmöglichst ein Arzt zu konsultieren.

Das Tox Info Suisse (www.toxinfo.ch) informiert in Vergiftungsfällen:

- Im Notfall Tel. 145 (24h-Notfallnummer)
- In anderen Fällen Tel. 044 251 66 66 (Bürozeiten)

Chemikalien-Ansprechperson

Alle Betriebe und Bildungsstätten, in denen beruflich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird, haben eine **Chemikalien-Ansprechperson** zu bezeichnen (siehe Merkblatt C03). Für gewisse Betriebe besteht eine aktive Mitteilungspflicht der Chemikalien-Ansprechperson (siehe unten „Wer braucht eine Fachbewilligung?“).

Wer braucht eine Fachbewilligung?

Gewisse Tätigkeiten dürfen nur unter Anleitung einer Person mit einer **Fachbewilligung** durchgeführt werden. Die Fachbewilligungen können durch Ausbildungen, Kurse oder Berufserfahrung erworben werden.

Fachbewilligungen	Schädlingsbekämpfung für Dritte (siehe Merkblatt A15)	Diese Betriebe müssen der kantonalen Fachstelle unaufgefordert eine Chemikalien-Ansprechperson mitteilen (siehe Merkblatt C03)
	Begasungen mit hochgiftigen Gasen * (siehe Merkblatt A16)	
	Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (siehe Merkblatt A10)	
	Schädlingsbekämpfung in Wohnbauten (Dachstöcken) mit Holzschutzmitteln (siehe Merkblatt A13)	
	Verwendung von - Pflanzenschutzmitteln (siehe Merkblatt A14) - Holzschutzmitteln (übrige Anwendung) (siehe Merkblatt A13) - Kältemitteln (siehe Merkblatt A17)	Mitteilung einer Chemikalien-Ansprechperson nur auf Anfrage

* Begasungen dürfen nur von Fachbewilligungsinhabern selbst durchgeführt werden (Anleitung nicht zulässig).







Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).







Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch. Besuchen Sie auch die Seite zur GHS-Infokampagne: www.cheminfo.ch.

Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

Gruppe 1

1	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.		R26 Sehr giftig beim Einatmen. R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28 Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Gefahrenpiktogramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol
c.		H340 Kann genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H360 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		R45 Kann Krebs erzeugen. R46 Kann vererbare Schäden verursachen. R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Gruppe 2

2	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H331 Giftig bei Einatmen.		R23 Giftig beim Einatmen. R24 Giftig bei Berührung mit der Haut. R25 Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 Schädigt die Organe. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
c.		H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		R34 Verursacht Verätzungen. R35 Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)		R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)
e.		H250 Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst. H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15 Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. R17 Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Gefahrenpiktogramm	H230 Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren. H231 Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren. EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahrensymbol	R6 Mit und ohne Luft explosionsfähig. R19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

* Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon.
Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 gehören zur Gruppe 1.